

der Anlage zu seniler Demenz im Falle einer Syphilisinfektion bevorzugt an p. P. erkranken. Auch Sippenuntersuchungen deuten in die gleiche Richtung. Klinisch und anatomisch finden sich zwischen den 3 Krankheiten manche Beziehungen, die Verf. ausführlicher an dem Beispiel der Lissauerschen Herdparalyse und der Pick'schen Atrophie darlegt. „Der senilen Demenz und der p. P. ist also die Neigung zu synäretischen und hysteretischen Prozessen gemeinsam. Auf Grund des genetischen Hirnmusters, d. h. der gleichen topischen Bereitschaft, kommt es im Anschluß an die Hysterese zu dem diffusen Parenchymchwund in der Rinde.“ Bei beiden Krankheiten greift das Hauptgen über kolloidale Zustandsänderungen am Hirnparenchym selbst an. Daneben wirken Faktoren, die bei der p. P. in Verbindung mit der Syphilis den frühzeitigen hormonalen Abbau bzw. ein vorzeitiges Altern bewirken und so den synäretischen Hirnprozeß einleiten. Dieser kompliziert sich durch die Spirochäten und die damit verbundene Entzündung. Bei der senilen Demenz sind es die eigentlichen Altersfaktoren, die in übersichtlicherer Manifestierung das abwegige genetische Hirnmuster zum Erscheinen bringen. Im unterschiedlichen Ablauf der p. P. lassen sich bestimmte erbliche Reaktionsformen erkennen.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Stefan, H.: Zur Frage der Testierfähigkeit. Mitteilung eines schwierigen Gutachtenfalles betr. Anfechtung des Testaments. (Städt. Nervenklin., Hannover.) Psychiat.-neur. Wschr. 1939, 345—348.

23-jähriger, erblich belasteter Bursche, der mit seiner Mutter, die übertrieben geizig und mißtrauisch war, in allerlei Mißstimmungen lebte, hat sich am 24. XII. 1925 erschossen, nachdem er unmittelbar vorher ein Testament geschrieben hatte, in welchem er eine bestimmte Frauensperson zur Erbin eingesetzt hat. Das Testament wurde erst gefunden, als nach dem Verschwinden der Mutter des Erblassers das Mordverfahren gegen ihren Verwalter eingeleitet wurde. Die Schrift war verhältnismäßig ordentlich, jedoch primitiv, es kamen allerlei grammatischen Fehler vor. Die Zeugenaussagen und gesamte Aktenlage ließen auf einen etwas primitiven, beschränkten Menschen schließen, jedoch erschien die Diagnose einer leichten Form von Schwachsinn nicht gesichert; für Schizophrenie oder epileptische Psychose ergab sich keinerlei Anhaltspunkt. Die psychologische Grundlage für Abfassung des Testamentes zugunsten jener Frau und nicht der Mutter, ist wohl aus dem eigenartigen Verhältnisse zwischen Mutter und Sohn zu erklären. Verf. gelangte zum Schlusse, daß Testator bei der Abfassung der letztwilligen Verfügung nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden hat; der Erblasser befand sich zur Zeit des 24. XII. nicht im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit. Aus der psychischen Struktur und auf Grundlage der Zeugenaussagen ergab sich kein sicherer Anhaltspunkt, der die Annahme einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit im Sinne der Geschäftsunfähigkeit rechtfertigen würde.

Alexander Pilcz (Wien).○

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Beringer, K.: Zum Begriff der Psychopathen. I. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Aufsatz von Professor Dr. E. Mezger. (Univ.-Nervenklin., Freiburg i. Br.) Mschr. Kriminalbiol. 30, 319—322 (1939).

Verf. nimmt in der vorliegenden Arbeit zu dem Aufsatz Mezgers (vgl. diese Z. 32, 88) Stellung. Namentlich setzt er sich mit Mezgers Meinung auseinander, daß man die Anwendbarkeit des § 51 RStGB. auf Psychopathen nicht unter allen Umständen verneinen dürfe, und daß der § 51 Abs. 2 in ganz seltenen Fällen erwägenswert sei. Dabei liege nach Mezger besonders viel daran, daß man nur auf dem Umwege über den § 51 Abs. 2 die Möglichkeit der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nach § 42 RStGB. habe. Damit dieser Weg nicht verschlossen werde, sollte man die Psychopathen nicht grundsätzlich aus § 51 RStGB. ausschließen. Da die Sicherungsverwahrung dieser Psychopathen nach § 42e RStGB. nicht angeordnet werden kann, weil sie nicht als gefährliche Gewohnheitsverbrecher gelten, so bieten sich bei ihnen keine gesetzlichen Handhaben für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung. Auf diese Lücke wird besonders verwiesen, und auch darauf, daß die Überbrückung dieser Lücke durch die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 ermöglicht wird. Verf. schneidet im Anschluß daran die Frage an, ob es Aufgabe des ärztlichen Sachver-

ständigen ist, in solchen Fällen den kriminalpolitisch berechtigten Bedürfnissen des Gerichts auf dem Umweg über die verminderte Zurechnungsfähigkeit entgegenzukommen. Das würde eine Verquickung zwischen der Analyse der seelischen Verfassung des Täters zur Zeit der Tat und den aus der sozialen Prognose des Täters sich ergebenden Folgerungen für die öffentliche Sicherheit bedeuten. Verf. hält diese Verquickung für gefährlich und falsch. Die Aufgabe des Sachverständigen besteht nach dem Wortlaut des § 51 darin, sich ein Urteil über den Geisteszustand zur Zeit der Tat zu bilden. Zur Bejahung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit muß wahrscheinlich gemacht werden können, daß die auf dem Gebiet des Willens-, Trieb- und Affektlebens liegenden Abweichungen das Gewicht einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit gewinnen oder vorübergehend gewonnen haben, durch welche die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln, in beträchtlichem Ausmaß und Grad vermindert ist. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Psychopathen wird fast immer nur vorübergehend bei besonderer Affektlage, Alkoholbeteiligung und endogener Verstimmung nachweisbar sein. Erst wenn der Gutachter zur Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gekommen ist, hat er in einer zweiten Frage sich über die Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit zu äußern. Steht aber etwa eine Beträgerei eines Psychopathen zur gerichtlichen Verhandlung, so hat diese Tat mit einer psychopathischen Wesensart überhaupt nichts zu tun. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit liegt in einem solchen Fall nicht vor, obgleich eine Sicherung wegen eines für die Zukunft zu erwartenden gemeinschaftsschädlichen Verhaltens an sich wünschenswert wäre. Der Sachverständige kann nach Verf. nicht die Aufgabe haben, durch willfährige Auslegungsbereitschaft diese Lücke zu bemantern. Der Verf. hält eine reinliche Scheidung der Beantwortung der Frage der Zurechnung und der Sicherung für notwendig. Er will für gemeingefährliche Verbrecher, auf welche die Voraussetzungen des § 42 e zutreffen, eine Sicherungsverwahrung ohne den Umweg über die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Heinr. Többken (Münster).

Mezger, Edmund: Erwiderung. Mschr. Kriminalbiol. 30, 322—324 (1939).

In seiner Erwiderung stellt Mezger den Unterschied zwischen juristischer Zweckbetrachtung und psychiatrischer Seinsbetrachtung heraus, und glaubt sich in seinen praktischen Folgerungen nicht sehr von dem zu entfernen, was Beringer will. Wo im Einzelfall der Sicherungsverwahrung die Voraussetzungen nach §§ 20a und 42a vorliegen, da wird in aller Regel diese am Platze sein, und zwar auch beim vermindert zurechnungsfähigen Psychopathen. Die Anwendbarkeit der §§ 51 Abs. 2 und 42b RStGB. soll die Anwendung der §§ 20a und 42e RStGB. nicht ausschließen. Wo es sich im Einzelfall nur um eine augenblickliche, d. h. nur zur Zeit der Tat vorhandene verminderte Zurechnungsfähigkeit handelt, denkt auch M. nicht daran, aus Zweckmäßigkeitssgründen den §§ 42 RStGB. anzuwenden. Ein solches sacrificium intellectus gegenüber einer objektiven psychologischen Analyse will er weder dem Psychiater zutrauen, noch selbst begehen. Er glaubt aber, daß zur Zeit der Tat des öfteren eine früher verkannte habituelle Anlage manifest wird, deren Weiterbestehen auch über jenen Zeitpunkt erweislich ist. Wo aber wirklich eine solche habituelle Anlage und die übrigen Voraussetzungen des § 42b RStGB. beim vermindert zurechnungsfähigen Psychopathen vorliegen, da ist M. allerdings der Meinung, daß man den notwendigen Weg über die §§ 51 Abs. 2 und 42 aus dem Gemeinschaftsinteresse heraus nicht scheuen soll. Dabei räumt er Behringer ein, daß es unter Umständen mißlich ist, dem Täter die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu bescheinigen, selbst wenn von der Kannmilderung des §§ 51 Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird. Er hat oft den Standpunkt vertreten, daß gerade bei Psychopathen eine nachdrückliche Bestrafung geboten ist. Wenn Beringer den Zustrom von Kriminellen aus § 42b in die Heil- und Pflegeanstalten fürchtet, so teilt M. im vollen Umfang den Standpunkt des Psychiaters. Wer als zurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig durch Richterspruch nach § 42b RStGB. in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen ist, gehört nicht in eine Anstalt, die auch für

andere Kranke bestimmt ist. Es bleibt also ohne Rücksicht auf die Kostenfrage die Einrichtung besonderer Heilanstalten für die nach § 42b Eingewiesenen das unverrückbare Ziel. — Nach Ansicht des Ref. ist es erfreulich, daß die in so wohltuender Ruhe erfolgte Aussprache keine unüberbrückbaren Gegensätze aufgedeckt hat. Solange der Krieg andauert, wird man allerdings auf besondere Anstalten für die nach § 42b RStGB. als Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige Eingewiesenen verzichten und sich mit den an die Anstalten schon jetzt angegliederten festen Häusern begnügen müssen.

Heinr. Többen (Münster).

Stokvis, Berthold: Ist die Anwendung der Tatbestandsdiagnostik resp. psychophysiologischer Hilfsmittel in Foro wissenschaftlich, moralisch und juristisch zulässig? (*Exp.-Psychol. Laborat., Psychiatr. Klin., Univ. Leiden.*) Nederl. Tijdschr. Psychol. 7, 182—187 (1939) [Holländisch] u. dtscg. Zusammenfassung 187.

Die Hoffnungen, die man bei der Ermittlung eines Tatbestandes in der Untersuchungspraxis in die Anwendung von Registrierapparaten für die Blutdruckschwankungen, Atemregulation und psychogalvanische Reflexe gesetzt hat, haben sich nicht erfüllt. Die Anwendung des Assoziationsexperimentes nach Jung, hat sich gleichfalls nicht bewährt. Neben der wissenschaftlichen Unhaltbarkeit steht aber die Ungesetzlichkeit. Nach den in den Niederlanden geltenden Strafbestimmungen soll der Richter alles vermeiden, was ein unfreiwilliges Geständnis herbeiführen könnte. *Geller.*

Walensky, Werner: Beurteilung von Zeugenaussagen. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 9, 104—108 (1939) [Schwedisch].

Schilderung zweier Fälle, in denen ein starker Gegenbeweis gegen Zeugenaussagen erbracht werden konnte durch die sachkundige, objektive Untersuchung dessen, ob die zur Zeit der Tat am Tatort herrschende Beleuchtung das Erkennen einer Person gestattete.

Einar Sjövall (Lund).

Bürger-Prinz, Hans: Das menschliche Triebleben und seine forensische Bedeutung. (*Psychiatr. u. Nerv.-Klin., Univ. Hamburg.*) Mschr. Kriminalbiol. 30, 449—460 (1939).

Der ob seines Gedankenreichtums in einem kurzen Berichte nur schwer wiedergebbare Aufsatz stellt fest, daß sich in der Vitalperson des Menschen mehrere Schichtungen ergeben, die dranghafte und triebhafte Geschehensweisen umfassen. Als unterste hätte die Schicht zu gelten, in der allgemeinsten Gesetze der lebendigen Welt wirksam wären. Triebhafte Vorgänge heben sich aus der Schicht des Dranges heraus durch innewohnenden Objektbezug und vitale Bedürfnisbefriedigung. Umschlossen werden nicht nur diese Schichtungen, sondern der ganze Mensch von Grundtendenzen, die nur ihre Antriebszuflüsse aus der Vitalschicht erhalten, nicht aber in ihrer Wesensart daraus abgeleitet werden können wie Strebung nach Macht, Reichtum, Glück. Die Attribute dranghaft und triebhaft müssen stets ausdrücken, daß ein Geschehen tatsächlich aus der Schicht des Dranges oder Triebes stammt. Im übrigen ist im Vergleichssinn nur von drang- und triebähnlich zu sprechen. Entscheidend für alle Handlungen, die aus triebhaften Vorgängen fließen, ist das Verhältnis zwischen Trieb und Persönlichkeit. Dabei ist zu beachten, daß die Triebdynamik als solche, was ihr Dasein angeht, unabhängig von der Persönlichkeit abrollt. Erst in der Verlaufsweise und Objektwahl, also im Sosein des Triebgeschehens, vermag sich der Einfluß des Trägers einzuschalten. Ein gewisser Einfluß auf die Dynamik des Triebes ist allerdings auch unter besonderen Bedingungen möglich. Versucht man sich nämlich die Intensität eines solchen Triebgeschehens klarzumachen, so ergibt sich, daß diese Aktivität von 2 Faktoren abhängig ist. Einmal von der reinen Triebintensität in ihrer ursprünglichen, organischen Bedingtheit. Dazu aber hängt diese Kraft auch ab von der Anteilnahme der Persönlichkeit, von dem Erlebnisraum, den sie dem Triebgeschehen zur Verfügung stellt, oder noch anders ausgedrückt — von den Kräften, die sekundär dem Triebgeschehen als weitere treibende Kräfte zur Verfügung gestellt werden. Dieser 2. Faktor ist forensisch meist viel wichtiger als die „reine“ Intensität. Sehr häufig läßt sich z. B. bei einem Schwachsinnigen herausstellen, daß nicht etwa der Trieb als solcher von besonderer Intensität

ist, sondern daß das Entscheidende der Raum ist, der z. B. dem Sexuellen in dem gesamten möglichen Erlebnisbereich eingeräumt wird. Viele abartige (paraphile) Gestaltungen des Sexuallebens haben hier in einem solchen Hyperhedonismus wenigstens eine ihrer Wurzeln. Eine ähnliche Sachlage liegt beim greisenhaften Menschen vor, bei dem im Verhältnis zum Triebgeschehen zumeist die übrige Aktivität gesunken ist.

v. Neureiter (Hamburg).

Borgström, C. A.: Eine Serie von kriminellen Zwillingen. (*Genet. Inst., Univ. Helsingfors.*) Arch. Rassenbiol. 33, 334—343 (1939).

Nach einem kurzen Hinweis auf die Ergebnisse früherer Untersuchungen an kriminellen Zwillingen (Lange, Stumpfl, Kranz u. a.) bringt Verf. eine Mitteilung über seine eigenen Beobachtungen an einer kleinen Reihe krimineller Zwillinge. Das wesentliche Ergebnis ist eine Bestätigung der früher von anderen Autoren veröffentlichten Feststellungen, nach denen E.Z. öfter konkordant sind als Z.Z. Im übrigen hütet sich der Verf. wohlweislich, an das sehr kleine Material weitgehende Schlußfolgerungen zu knüpfen. Als eine Art erweiterter kasuistischer Mitteilung hat die kleine Arbeit aber ihren Wert.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Saporito, Filippo: Il delitto di un istero - epilettoido diciottenne. Contributo alla medicina legale degli stati emotivi. (Die Tat eines 18jährigen Hystero-Epileptikers. Beitrag zur gerichtlichen Medizin der Affektreaktionen.) (*Scuola di Perfez. di Diritto Penale, Univ., Roma.*) Nuova Riv. Clin. psichiatr. 15, 37—75 (1939).

Im wesentlichen Wiedergabe eines eingehenden Gutachtens über die Mordtat eines 16jährigen Jünglings (P.) an einer 60jährigen Frau. Es handelt sich um einen normalintelligenten, körperlich etwas dysplastischen und psychopathischen (verschlossen, jähzornig) Jüngling aus gesunder, ehrbarer Bauernfamilie. Nur von einem Großmuttersbruder ist bekannt, daß er im Alter geisteskrank wurde und in einer Anstalt starb. Nachdem P. von einer Priesterschule infolge seines zunehmend jähzornigen Wesens (er warf z. B. aus nichtigem Anlaß einen Mitschüler mit einem Messer) entfernt worden war, kam er mit 13 Jahren zu Verwandten nach Rom, in deren Lebensmittelgeschäft er Laufbursche wurde. Er war anhänglich und gewissenhaft, aber in sich gekehrt, scheu und viel allein. Eine der (meist armen) Kundinnen, eine 60jährige Frau, verführte ihn sexuell und außerdem dazu, kleine Beträgereien zu ihren Gunsten bei der Warenlieferung vorzunehmen. Bei P., der bis dahin nur etwas masturbiert hatte, erweckte diese Einweihung in das Liebesleben mehr Abscheu als Lust, und der Betrug an seinen guten Verwandten wurmte ihn tief. Bei einem Wortwechsel über lange fällige Geldforderungen in der Wohnung der Alten drohte diese, seinen Verwandten von seinen (zu ihren Gunsten begangenen) Diebereien Mitteilung zu machen und versuchte außerdem erneut, ihn sexuell zu mißbrauchen. Da entlud sich der aufgespeicherte Haß des P. in einem Anfall blinder Wut, und er durchbohrte die Frau mit Messerstichen. Er ließ sich danach ruhig festnehmen und gab dabei noch mehrmals seiner tiefen Befriedigung über seine Tat Ausdruck. Die sexuelle Motivation gestand er erst spät unter heftiger Scham, und nur dem Verf. Er fühlte später große Reue, nicht wegen seines Opfers, als vielmehr wegen seiner Familie, die er in Schande gebracht hatte. Gerichtsurteil: Freispruch auf Grund des dem deutschen § 51,1 entsprechenden italienischen Paragraphen sowie Unterbringung in einer Heilanstalt auf 10 Jahre. 5 davon hat P. inzwischen dort zugebracht. Er beschäftigt sich handwerklich und macht den Eindruck, daß eine Anpassung ans Leben zustande kommen wird.

Gerhard Franke (Berlin-Buch)._o

Dabeck, Helene: Die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei kleptomaniischen Zuständen. (*Gerichtsärztl. Inst., Städt. Gesundheitsamt, Köln.*) Köln: Diss. 1938 (1939). 27 S.

Nach einem Überblick über den Begriff der Kleptomanie und seine Ausdeutung und Zuordnung innerhalb verschiedener psychiatrischer Schulen und Lehrmeinungen — Kleptomanie als eine besondere Art geistiger Erkrankungen (den Monomanien zugehörig), als den Zwangshandlungen oder den Impulsivhandlungen oder den Perversionen bzw. den perversionsverwandten Neurosen (Zwangsnurosen) zuzählbar u. ä. — entscheidet sich Verf. dafür, die Kleptomanie zu den Impulshandlungen zu rechnen. Der Beweggrund, aus dem die Tat entspringt, ist nach Auffassung verschiedener Autoren recht vielseitig (lebhafte Unruhe, asoziale Einstellung der kleptomanen Persönlichkeit, Sexualperversion, sexuelle Erregungszustände). Auf die auffallende Tatsache des Überwiegens des weiblichen Geschlechts bei kleptomanen Erkrankungen und auf den nicht selten beobachteten Zusammenhang mit Menstruation, Schwanger-

schaft, Klimakterium wird hingewiesen. Die kleptomanischen Impulshandlungen sind keine Krankheitseinheit, nicht etwa geistige Erkrankungen besonderer Art, sondern sie entstehen häufig „auf dem Boden von Geisteskrankheiten und anderer die Psyche verändernden Zustände“ (Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, Paralyse, Encephalitis, Erkrankungen des Rückbildungsalters, Oligophrenie, Psychose, abnorme Gefühle und Stimmungen). Es wird auf die Schwierigkeit der Beurteilung betreffend Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit besonders hingewiesen, und daher die Notwendigkeit der Beziehung eines Sachverständigen, sowie eine individuelle Behandlung eines jeden Falles dringlich gemacht. Die Schwierigkeit dieser Beurteilung wird an Hand von 4 besonderen Fällen dargelegt, und es wird im Anschluß daran gefordert, daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei Kleptomanie nach dem Zustandsbild der betreffenden Person zur Zeit der Tat zu beurteilen sei. *Rodenberg.*

Henniger, James M.: The senile sex offender. (Senile Sittlichkeitsverbrecher.) (*Allegheny County Behavior Clin., Criminal Court, Pittsburgh.*) *Ment. Hyg.* 23, 436 bis 444 (1939).

An Hand von vorgekommenen Sittlichkeitsverbrechen zeigt der Verf., daß schon geringe Altersabbauvorgänge im Gehirn geistige und seelische Schäden bedingen, die bei Männern u. U. die Begehung von Sittlichkeitsverbrechen an kleinen Kindern auslösen, auch wenn diese Männer vorher ein völlig einwandfreies Geschlechtsleben geführt haben. Versuche, durch bestimmte in Amerika besonders bevorzugte Testprüfungen die Art und den Grad der durch den Altersabbau bedingten geistigen und seelischen Schäden zu bestimmen und Beziehungen zwischen dem Grad des Verfalls und dem begangenen Sittlichkeitsverbrechen zu finden, mißlangen. Als Ergebnis der Untersuchungen konnte nur festgestellt werden, daß eine überaus eingehende psychologische und psychiatrische Untersuchung notwendig ist, um bei senilen und prosenilen Sittlichkeitsverbrechern etwa vorhandene geistige Störungen festzustellen, die bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und gegebenenfalls Anstaltsbedürftigkeit berücksichtigt werden müssen. *Schackwitz* (Berlin).

Mann, Cecil W., and Helene Powne Mann: Age and intelligence of a group of juvenile delinquents. (Alter und Intellekt bei einer Gruppe jugendlicher Rechtsbrecher.) (*Juvenile Hall Clin., Los Angeles.*) *J. abnorm. a. soc. Psychol.* 34, 351 bis 360 (1939).

Von März 1936 bis September 1938 wurden 1731 jugendliche Kriminelle hinsichtlich Alters und Intelligenzquotienten (nach Stanford-Binet'schem Schema) untersucht, 1061 Knaben und 670 Mädchen. Das Durchschnittsalter beider Gruppen betrug 14,47 Jahre, das der Knaben 14,32, das der Mädchen 14,72. Der durchschnittliche Intelligenzquotient war 84,45, und zwar 84,88 bei den Knaben, 83,77 bei den Mädchen. Bei ersteren wiesen die Knaben von 14 Jahren und darüber einen ein wenig höheren Quotienten auf als die jüngeren, während diesbezüglich bei den Mädchen kein Unterschied zu erkennen war. Zahlreiche statistische Tabellen in der Arbeit. Verff. selbst verhehlen sich nicht den verhältnismäßig geringen Wert solcher Statistiken, und sprechen es aus, daß neben Intellekt und Alter auch sozial-ökonomische Faktoren bei der jugendlichen Kriminalität eine Rolle spielen. *Alexander Pilz* (Wien).

Rhamm, Ulrich von: Zur Frage der Behandlung der 18- bis 21-jährigen im kommenden Jugendstrafrecht. *Dtsch. Jug.hilfe* 31, 144—151 (1939).

Auf Grund jugendpsychologischer und pädagogischer Kenntnisse und Erfahrungen wird von manchen Seiten eine Sonderstrafrechtsregelung für Halberwachsene, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, gefordert, zumal im BGB. die Geschäftsfähigkeit bis zum 21. Jahr beschränkt ist. Es wird auf die große Labilität des gesamten inneren Zustandes der Jugendlichen, auch über das 18. Lebensjahr hinaus, hingewiesen, wobei kein Zweifel darüber besteht, daß das Wesen der Halberwachsenen sehr verschieden ist und unter ihnen zweifellos eine große Anzahl schon Erwachsener zu finden ist. Beachtenswert ist die Möglichkeit, daß sogar die über 18 Jahre alten Halberwach-

senen unter Umständen dem unter Jugendstrafrechtsgesichtspunkten stehenden Strafvollzug unterworfen werden können. Im Entwurf eines erweiterten Jugendgerichtsgesetzes heißt es in § 6 hinsichtlich Personen, die 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt sind, daß das Gericht von Strafe absehen kann, wenn es Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält. Verf. befürwortet auch für Halberwachsene unter gewissen Voraussetzungen die ausschließliche Anwendung von Erziehungsmaßnahmen, ferner die Anwendung des fakultativ gemilderten Strafrahmens. Die Staatsanwaltschaft soll befinden, vor welches Gericht das Verfahren gegen die Halberwachsenen zu bringen ist. *Göring.*

Boldt, Gottfried: *Um den Jugendarrest.* Z. Strafrechtswiss. 59, 336—359 (1939).

Der Jugendarrest ist aufzufassen als eine Ahndung begangenen Unrechts durch ein neues Zuchtmittel in solchen Fällen, wo noch keine wirkliche Kriminalstrafe erforderlich erscheint. Er steht also an der Grenze zwischen Strafe und Erziehung und zerfällt in 2 verschiedene Formen, den sogen. Wochenendarrest, der auch als Karzer bezeichnet wird, und den länger dauernden Arrest. Der Jugendarrest ist entweder ein kurzer einmaliger Denkzettel oder im Falle der Notwendigkeit ein mehrfaches, empfindliches Voraugenführen mit leicht ehrenrührigem Einschlag. Er ist eine Verwarnung mit Nachdruck, ein fühlbarer Ordnungsruf, und hat die Aufgabe, als Zuchtmittel durch eine kurze harte Freiheitsentziehung dem Jugendlichen seine Verfehlung zum Bewußtsein zu bringen. Der Jugendarzt soll den gestrauchelten Jugendlichen vom beschrittenen Wege zurückrufen, an der Ehre packen und ihm das Bewußtsein der Verfehlung verschaffen. Da der Jugendarrest aber keine Ehrminderung nach sich ziehen will, ist er vom Jugendgefängnis völlig abzugrenzen. Der Verf. hält einen Karzer über 4 Wochenenden und einen längerdauernden Arrest von 3 Wochen für ausreichend. Es besteht kein Bedenken, daß das erstmal Karzer, das zweitemal ein längerdauernder Arrest verfügt wird. — Der Vollzug des Jugendarrestes soll beim Karzer am Heimatsort stattfinden. Das übliche polizeiliche Haftlokal, oder besser noch ein Zimmer im Gerichtsgebäude, und auf dem Lande die Schule könnten zur Verfügung sein. Das Einsitzen kann bei hartem Lager und schmaler Kost durchgeführt werden und so auf eine Schockwirkung abzielen. — Beim sogen. Dauerarrest sollen die Gerichtsgefängnisse keinesfalls als Hafträume in Betracht kommen, weil die Abhebung von Strafe und Arrest auch in der Volksüberzeugung nicht erschwert und eine Berühring der Jugendlichen mit den erwachsenen Insassen vermieden werden soll. In kleineren Bezirken könnten im Gerichtsgebäude selbst mehrere Stuben als Arrestzellen eingerichtet werden. Auch könnten besondere Arrestanstalten geschaffen und in diese auch jugendliche Untersuchungsgefangene eingewiesen werden, die aus dem Gerichtsgefängnis herauszunehmen sind. Die Vollstreckung des Jugendarrestes und dessen Überwachung soll nicht dem Staatsanwalt, sondern dem verhängenden Richter übertragen werden. Für diese Verhängung könnte beim Karzer der Fürsorgerichter, beim sogen. Dauerarrest aber nur der Jugendrichter in Frage kommen.

Heinr. Többen (Münster).

Schmidhäuser, Hermann: *Zur Frage des Jugendarrestes.* (*Jugendgefängnis, Heilbronner.*) Mschr. Kriminalbiol. 30, 257—286 (1939).

Einleitend gibt Verf. einen Überblick über die Schwächen und Gefahren, die dem Vollzug der kurzfristigen Strafen bei jungen Gefangenen in den Gerichtsgefangnissen anhaften. Der Vollzug kurzfristiger Strafen in Jugendgefängnissen sucht diese Mängel nach Möglichkeit auszuschalten. Den nicht zu unterschätzenden Vorteilen stehen aber auch wieder gewisse besondere Nachteile gegenüber, die ebenso wie die Vorteile einzeln erörtert werden. Auch der Vollzug der kurzfristigen Strafen im Jugendgefängnis muß — abgesehen von den mit der Verschubung verbundenen Nachteilen — in seiner Wirkung und seinem Erfolg noch als recht fragwürdig und völlig unbefriedigend erscheinen. Verf. sieht einen Ausweg einerseits in der Verhängung höherer Strafen, die eine bessere Einwirkungsmöglichkeit gestatten, auf der anderen Seite in besonders begründeten Fällen im Jugendarrest, der die kurzen Strafen ersetzen soll. Durch Mitteilung einiger Fälle sucht er den Nachweis zu führen, daß

häufig die kurzen Strafen mindestens bis zu 3 Monaten dem Sühneanspruch der Volksgemeinschaft unter Berücksichtigung der Schuld des Täters und dessen Gesamtpersönlichkeit in keiner Weise gerecht werden. Er bringt ferner als Gegenbeispiel eine wohl zu strenge Bestrafung. Mit der Verhängung kurzfristiger Strafen erwachsen vielfach Nachteile (Strafregistereintrag), die in keinem Verhältnis stehen zur Schuld des Täters unter Berücksichtigung seiner Gesamtpersönlichkeit. Ein weiterer schwerer Mißstand ist die Anordnung bedingter Entlassung schon bei der Fällung des Urteils. Abschließend faßt er den Standpunkt des Strafvollzugspraktikers in 11 Punkten zusammen. Für die Verhängung des von ihm vorgeschlagenen Jugendarrestes gegen Jugendliche sollen in erster Linie die Jugendgerichte zuständig sein. Für die Art des Vollzugs des Jugendarrestes werden eine Reihe konkreter Vorschläge gemacht. Um einen möglichst raschen Vollzug des Arrestes zu gewährleisten, ist es notwendig, diesen an dem Ort des erkennenden Gerichts zu vollstrecken. Erwägenswert ist die Schaffung besonderer Arresthäuser oder doch besonderer Abteilungen oder Räume. In einem polizeilichen Führungszeugnis darf der Jugendarrest und die Straftat, für die er verhängt ist, nicht erscheinen. Zweckmäßig ist aber der Eintrag in das Strafregister mit gleichzeitigem Vermerk beschränkter Auskunft, wobei diese Auskunft auf Gericht und Staatsanwalt beschränkt sein soll. — Die Schriftwaltung macht darauf aufmerksam, daß in den nächsten Heften der Zeitschrift kritische Stellungnahmen zu den Vorschlägen über die Ausgestaltung des Jugendarrestes erfolgen werden.

Dubitscher.

Best, Werner: Die Behandlung der Kriminellen im Kriege. *Kriminalistik* 13, 194—197 u. 208—209 (1939).

Dieses Problem, das in gleicher Weise die Reichsverteidigung wie auch die Verbrechensbekämpfung berührt, wird vom Verf. in zwei Richtungen untersucht, und zwar 1. hinsichtlich der Kriegsverwendung der bei Kriegsausbruch „aktuell Kriminellen“ und 2. hinsichtlich der Bewältigung der „Kriegskriminalität“. Die Untersuchung zu 1 befaßt sich mit Personen, „die wegen neuerdings begangener, noch nicht durch Strafe gesühnter Straftaten Gegenstand staatlicher Maßnahmen sind oder die im Anschluß an verbüßte Strafen als noch aktuell kriminell oder auch ohne begangene Straftat aus besonderen Gründen staatlichen Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen unterworfen werden“. Verf. scheidet aus dieser Gruppe diejenigen aus, die von den Strafverfolgungsbehörden auf freiem Fuß belassen wurden (leichtere Straftaten, als unbedenklich für die weitere Mitwirkung im völkischen Gemeinschaftsleben angesehen, voraussichtliche spätere Amnestie). Übrig bleiben alle in Haft befindlichen Personen (Strahaft, Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung, Vorbeugungshaft, staatspolizeiliche Schutzhaft). Als Kategorien von Häftlingen, die aus allgemeinen Erwägungen für eine Kriegsverwendung nicht in Frage kommen, bezeichnet Verf. die Juden (möglicher wirtschaftlicher Einsatz), die Schutzhäftlinge der Geheimen Staatspolizei (staatsfeindliche Gesinnung — Arbeitseinsatz in Konzentrationslagern), die Untersuchungshäftlinge (laufende Ermittlungen erschwert). Von den übrigbleibenden Häftlingen schätzt Verf. höchstens die Hälfte als nach ihrem Alter kriegsverwendungsfähig ein. Etwa $\frac{1}{4}$ von ihnen wird jedoch wegen psychischer und physischer Untauglichkeit für eine Kriegsverwendung nicht in Frage kommen. Von den nun noch verbleibenden kriegsverwendungsfähigen Häftlingen glaubt Verf. etwa 40% aus Gründen ihrer kriminellen Gefährlichkeit (mit Zuchthaus Bestrafte) für eine Kriegsverwendung als nicht geeignet ansehen zu müssen. Da andererseits noch schätzungsweise 25% der restlichen Zahl von Häftlingen kaum als „kriminell“ im Sinne von verbrecherisch veranlagten Charakteren werden bezeichnet werden können, betont Verf., „daß die Frage der Kriegsverwendung der Kriminellen qualitativ von ziemlich geringer Bedeutung ist“. Verf. schätzt diese Restzahl auf etwa 15000 Männer. Es wird dann noch darauf verwiesen, daß im Weltkrieg 1914—1918 die Heranziehung zum Kriegsdienst von Fall zu Fall erfolgte, und daß nicht etwa „Verbrecherformationen“ Verwendung fanden. Als Möglichkeiten einer Kriegsverwendung sieht Verf. den Ein-

satz des einzelnen Kriminellen dort an, wo er auch als Nichtkrimineller verwendet würde, oder eingereiht in eine Sonderformation, zwar nicht im Rahmen von „Verbrecherbataillonen“, sondern vielmehr im Arbeitseinsatz für militärische Zwecke (Schanzarbeit u. ä.). Eine Verwendung im zivilen Arbeitseinsatz für Kriegszwecke (Rüstungsindustrie) lehnt Verf. aus begreiflichen Gründen ab. Die richtige Auswahl der Häftlinge zur Kriegsverwendung sieht er in verständnisvollem Zusammenwirken der beteiligten Behörden gesichert. Die Untersuchung zu 2 gibt zunächst eine Erklärung des Begriffes „Kriegskriminalität“ und behandelt sodann diese Kriminalität in ihren Erscheinungsformen sowohl im Rahmen des Militärstrafrechts und der Militärjustiz, als auch im Rahmen des „ordentlichen“ Strafrechts und der „ordentlichen“ Strafjustiz (Kriegskriminalität der Zivilbevölkerung). Für beide Bereiche muß in eigentliche Kriegsstraftaten und in „die gewöhnlichen Straftaten in ihrer durch den Krieg beeinflußten Gestalt“ unterteilt werden; für beide Bereiche gilt gleichermaßen auch die Annahme des Verf., daß die Häufigkeit der Kriegsstraftaten von dem sittlichen, weltanschaulichen, politischen und physischen Zustand des Gesamtvolks abhängt. Die Regelung des Strafvollzugs bei Militärpersonen für eigentliche Kriegsstraftaten und für gewöhnliche Kriminalität soll nach Auffassung des Verf. so erfolgen, daß keinesfalls „die Möglichkeit und damit der Anreiz entsteht, sich durch die Begehung von Straftaten den Gefahren und Strapazen des Frontdienstes zu entziehen“. Zum Schluß der sehr aufschlußreichen Arbeit wird auf das Ansteigen der weiblichen Kriminalität und der Jugendkriminalität im Kriege und dessen Gründe hingewiesen, und die verantwortungsvolle Arbeit der Sicherheitspolizei sowie der sonstigen mit den Aufgaben der Verbrechensbekämpfung betrauten Organisationen gebührend herausgestellt.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Semler: Strafvollzug in festen Anstalten und in Lagern. Bl. Gefängniskde 70, 3—14 (1939).

Nachdem einleitend darauf hingewiesen wird, daß die Außenarbeit im Rahmen des Strafvollzuges und damit auch der Strafvollzug in Lagern besonders von Strafvollzugspraktikern lebhaft kritisiert wurde, weil die teilweise Aufhebung des Gefängniszwanges den Sühne- und Vergeltungszweck der Strafe gefährde, und der ungehinderte Verkehr der Gefangenen untereinander der Strafe ihrer erzieherischen Wirkung beraube, glaubte der Verf. doch zu einer Anerkennung des Vollzuges in Lagern kommen zu müssen. Er geht dabei von dem Gesichtspunkt aus, daß es unbedingt notwendig ist, für das deutsche Volk die Ernährung auf deutschem Boden sicherzustellen, und daß hierzu die Arbeitskraft der Strafgefangenen zu einem Teil nutzbringend eingesetzt werden könne und müsse. Hierzu gebe es drei Möglichkeiten: 1. Schaffung von Neuland (Moore); 2. Verbesserung und Erweiterung von Kulturland; 3. Erhaltung der Substanz und der Leistungsfähigkeit der bestehenden Landwirtschaft. Auf Grund der Dringlichkeit solchen praktischen Einsatzes seien Vollzugsbedenken grundsätzlicher Art zurückzustellen. Sodann werden die zwei Gruppen von festen Unterkünften, von denen aus Außenarbeiten erfolgen, in ihrer inneren Organisation und ihrer Arbeitsweise beschrieben (1. die großen Lager [Emsland] und 2. die kleineren Außenarbeitsstellen [Lager in Oberems]). — Dabei wird nicht übersehen, daß dem Strafvollzug in Lagern auch eine Reihe von Nachteilen anhaftet (größere Möglichkeit des Entweichens, Gefahr der gegenseitigen Beeinflussung der Gefangenen, geringere Möglichkeit der individuellen Erziehungsmaßnahmen), die in festen Anstalten nahezu ausgeschaltet bzw. eher gegeben sind. Die Untersuchung kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß der Vollzugsform in kleineren Außenarbeitsstellen der Vorzug zu geben ist, weil dabei die Voraussetzungen für den Vollzug genau so gegeben sind wie in der geschlossenen Anstalt. Auf die Entwicklungsmöglichkeit der großen Lager vom reinen Arbeitsbetrieb (Lager in Papenburg) mehr zum Vollzug wird hingewiesen. Die Aufgabe des Vollzugsmannes sei es, jeden der zum Einsatz fähig und willig ist, zur Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft zu führen. Dazu sei der Vollzug in Lagern geeignet.

Rodenberg.